

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Egon Susset, Meinolf Michels, Richard Bayha und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Ulrich Heinrich, Günther Bredehorn, Johann Paintner und weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
— Drucksache 12/721 (neu) —

Entwurf eines Gesetzes über die Förderung einer einjährigen Flächenstillegung im Wirtschaftsjahr 1991/92 (Flächenstillegungsgesetz 1991)

A. Problem

In der landwirtschaftlichen Produktion besteht ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage, vor allem bei Getreide. In Anbetracht dieser problematischen Marktlage hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften eine Sonderregelung für eine einjährige Flächenstillegung beschlossen, um auf diese Weise die Aussaatflächen für die Ernte 1992 in der Gemeinschaft zu reduzieren.

Diese Ratsverordnung muß national so rechtzeitig durchgeführt werden, daß die Sonderregelung den Landwirten termingerecht noch vor der Herbstbestellung 1991 angeboten werden kann.

B. Lösung

Durch das Gesetz für die Förderung einer einjährigen Flächenstillegung werden die für die Ratsverordnung der Europäischen Gemeinschaft erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften geschaffen. Es handelt sich dabei um ein Geldleistungsgesetz, welches von den Ländern durchgeführt wird. Aufgrund dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung wird Landwirten, die freiwillig Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion nehmen, die für die Ernte 1991 mit Marktordnungsfrüchten bestellt worden sind, außer der Rückerstattung der 5%igen Getreidemit-

verantwortungsabgabe eine Beihilfe zum angemessenen Ausgleich entgangenen Einkommens gewährt werden. Die Beihilfe ergibt sich aus dem EG-Anteil und einem nationalen Betrag, der bodenqualitätsabhängig mit einem Sockelbetrag von 240 DM je ha beginnt und höchstens 1 059 DM je ha beträgt; für größere Stilllegungsflächen eines Betriebes ist die nationale Beihilfe degressiv ausgestaltet. In dem Gesetz werden außer den grundlegenden Voraussetzungen für die Gewährung und Höhe der Beihilfe, die Aufbringung der über den EG-Anteil hinausgehenden nationalen Geldleistungen auch die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlass der Durchführungsverordnungen sowie die Ausgestaltung bußgeldbewehrter Auskunft-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten geregelt.

Annahme im Ausschuß — mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Unter der Annahme, daß in der Bundesrepublik Deutschland rund 350 000 ha aus der Produktion genommen werden und der EG-Anteil rund 480 DM/ha (bei durchschnittlich 720 DM Beihilfe/ha) beträgt, ergeben sich bei einem nationalen Betrag für die Flächenbeihilfe in Höhe von 240 DM je ha für den Bund Gesamtkosten in Höhe von rund 84 Mio. DM im Haushaltsjahr 1992.

Die Verwaltungskosten werden von den Ländern getragen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 12/721 (neu) – mit folgender Maßgabe, ansonsten unverändert, anzunehmen:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, Vorschriften zu erlassen über

- a) ergänzende Voraussetzungen der Beihilfegewährung, soweit sie nach den Vorschriften der in § 1 bezeichneten Rechtsakte bestimmt oder bestimmbar sind,
- b) das Verfahren der Beihilfegewährung einschließlich der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der in § 1 bezeichneten Rechtsakte dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.“

Bonn, den 19. Juni 1991

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Siegfried Hornung

Vorsitzender

Jan Oostergetelo

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Jan Oostergetelo

1. Beratungsgang

Der Gesetzentwurf — Drucksache 12/721 (neu) — wurde in der 30. Sitzung des Deutschen Bundestages am 12. Juni 1991 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuß sowie den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzesvorlage in seiner Sitzung am 19. Juni 1991 mehrheitlich gebilligt.

Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 19. Juni 1991 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, bei Enthaltung der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und bei Abwesenheit der Gruppe der PDS/Linke Liste zugestimmt. Der Haushaltsausschuß hat ferner einvernehmlich die Vereinbarkeit des Gesetzentwurfes mit der Haushaltslage des Bundes gemäß § 96 der Geschäftsordnung festgestellt.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 13. Juni 1991 und in seiner 12. Sitzung am 19. Juni 1991 beraten und ihn — gegen die Stimme der Gruppe der PDS/Linke Liste und bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD — mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gebilligt.

2. Inhalt der Vorlage

Bei der Vorlage geht es um folgendes:

Die landwirtschaftliche Erzeugung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat zu einem immer größeren Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage — vor allem bei Getreide — geführt. Dieses Problem könnte durch eine Verringerung der Anbaufläche gelöst werden. Ein solches Einwirken ist im Rahmen der freiwilligen Flächenstillegungsregelung möglich, die mit der Verordnung EWG Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. März 1985, Seite 1), zuletzt geändert durch Verordnung EWG Nr. 3577/90 (ABl. EG Nr. L 353 vom 17. Dezember 1990, Seite 23), eingeführt wurde. Diese Regelung zielt jedoch auf eine mehrjährige Flächenstillegung ab und orientiert sich am Konzept einer längerfristigen Betriebsplanung.

In Anbetracht der derzeitigen Probleme hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft zusätzlich eine Sonderregelung für eine einjährige Flächenstillegung eingeführt, um auf diese Weise die Aussaatflächen für die Ernte 1992 zu reduzieren. Diese Sonderregelung

ist als eine Übergangsmaßnahme konzipiert, die zu der im Rahmen der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik zu schaffenden Neuordnung hinführen soll; die Kommission intendiert aber, gegebenenfalls die Aktion zu wiederholen.

Zur Realisierung dieses Beschlusses ist die Verordnung des Rates verabschiedet worden. Gegenstand dieser Verordnung ist eine vorübergehende Beihilfe-regelung für die Flächenstillegung in der Zeit vom 1. September 1991 bis 31. August 1992, mit der eine weitere Reduzierung der Anbauflächen auf freiwilliger Grundlage erreicht werden soll.

Das vorliegende Gesetz dient dazu, die genannten gemeinschaftlichen Regelungen in nationale Vorschriften umzusetzen.

Die in Abhängigkeit von der Bodenqualität national zu zahlende Beihilfe beginne als Sockelbetrag von 240 DM je ha; bis zu einem Höchstbetrag von 1 059 DM je ha erhöhe sie sich je Ertragsmeßzahl (EMZ)/Ackerzahlpunkt um 13 DM je ha. Legen Betriebe Flächen über 50 ha still, sind die Beihilfen degressiv gestaffelt.

Eine Veränderung der Verbraucherpreise ist aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Die Kosten für den Bundesetat würden bei der vorgesehenen Ausgestaltung als Geldleistungsgesetz — bei Annahme einer Anmeldung von 350 000 ha zur Stillegung und dem nationalen Beitrag von 240 DM/ha — 84 Mio. DM betragen.

Die Mitgliedstaaten sind aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. . . . verpflichtet, die dort vorgesehene Sonderregelung zur vorübergehenden Flächenstillegung durchzuführen.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Nr. 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung).

Die Länder sind nicht bereit, sich an der Finanzierung dieser Maßnahme — auch nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstrukturen des Küstenschutzes — zu beteiligen. Die Finanzierung erfolgt daher ausschließlich aus Mitteln des Bundeshaushalts.

3. Beratung im Ausschuß

Die Koalitionsfraktionen wiesen noch einmal auf die Notwendigkeit weiterer Mengenreduzierung hin; als geeignetes Mittel wird eine Flächenstillegung begrüßt.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP waren einvernehmlich der Auffassung, daß das bestehende Un-

gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage beseitigt und in Anbetracht der EWG-Verordnung eine Sonderregelung für eine einjährige Flächenstillegung beschlossen werden müsse. Der vorgelegte Gesetzesentwurf sei auch im Ergebnis geeignet, eine weitere Absenkung der Erzeugerpreise zu verhindern, da mit einer Mengenreduktion die Gefahr automatischer Preissenkungen durch die Stabilisierungsregelung gebannt werden könne.

Im übrigen habe die vorgesehene marktentlastende Maßnahme — wenn auch nicht primär intendiert — positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Die Fraktion der SPD äußerte sich zurückhaltend zum Gesetzesvorhaben. Die Frage der Substitute-Einfuhr sei nicht geklärt; darüber hinaus seien raumpolitische und sozialpolitische Aspekte nicht genügend berücksichtigt. Die Regierungsvorlage würde als einziger Punkt die Mengenreduzierung in den Vordergrund stellen. Die übrigen Aspekte seien hier vernachlässigt worden. Namentlich wurde befürchtet, daß die Prämienhöhe einer bevorzugten Stillegung der besseren Böden in Betrieben mit hohen Vermarktungsanteilen an Getreide führen könnte. Insbesondere sind in Nord- und Ostdeutschland konzentriert Stillegungen zu erwarten, die die schon jetzt großen beschäftigungspolitischen Probleme in den Agrarstandorten der neuen Länder drastisch erhöhen werden. Auch der Einfluß auf die Pachtpreise sei weitgehend vernachlässigt. Es wurde bemängelt, daß keine Maßnahmen gegen Landwirte vorgesehen seien, die im Hinblick auf die MVA-Erstattung Getreide austauschen könnten. Das Kontrollproblem sei grundsätzlich nicht geklärt.

Die Gruppe der PDS/Linke Liste wandte sich in erster Linie gegen den Gesetzesentwurf, weil im § 3 Abs. 2 eine degressive Ausgestaltung der Prämie gewählt worden sei, die bei größeren landwirtschaftlichen Betrieben als Benachteiligung gesehen werde. Dies sei gerade für die LPGen in den neuen rechtlichen Formen in den neuen Bundesländern diskriminierend.

Insbesondere werde bestritten, daß bei einer einjährigen Stillegung betriebswirtschaftlich fixe Kosten eingespарт werden könnten.

Die Ausschußmitglieder waren einvernehmlich der Auffassung, daß die Bundesländer, die aus administrativen Gründen die tatsächliche EMZ der stillgelegten Flächen zugrunde legen können, dazu aufgefordert werden sollen, diese auch zugrunde zu legen.

Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 wurde in den Beratungen ausdrücklich darauf hingewiesen, daß auch das Dulden des Abweidens durch Schafe prämienschädlich sei. Gegebenenfalls müsse mit einer Strafanzeige reagiert werden.

Zu § 3 Abs. 2 wurde im Ausschuß ein Änderungsvorschlag unterbreitet, der wie folgt lautete: „Übersteigt die stillgelegte Gesamtfläche in einem Betrieb die Größe von 100 Hektar, so beträgt die Beihilfe 240 DM je Hektar, bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 4, darüber hinaus 8,50 DM je Hektar für jede zusätzliche Ertragsmeßzahl, höchstens jedoch 708 DM je Hektar.“

Dieser — von der Bundesregierung formulierte — Vorschlag fand jedoch keine Mehrheit im Ausschuß (10:8:1 für die Version im Entwurf), weil hierdurch größere Betriebe gegenüber dem Gesetzesentwurf [Drucksache 12/721 (neu)] über Gebühr bevorteilt würden.

In der 12. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten am 19. Juni 1991 haben die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag (Ausschuß-Drucksache 12/82) zu § 5 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes eingebracht. Der Antrag bzw. die Änderung des Gesetzesentwurfes wurde damit begründet, daß die Durchführungsbestimmungen der EG-Kommission inzwischen verabschiedet wurden. Insofern müssen die Mitgliedstaaten im Falle der gezielten Begründung bei der Brachlegung die genehmigten Kulturen festlegen. Es sind deshalb im Gesetz nicht nur Ermächtigungen für weitere Verfahrensschritte, sondern auch materielle Voraussetzungen zu ermöglichen.

Der Antrag wurde einvernehmlich angenommen.

Der Gesetzesentwurf wurde — nach der Einzelberatung der Vorschriften — gegen die Gruppe der PDS/Linke Liste bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD — von den Koalitionsfraktionen mehrheitlich angenommen.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1: Anwendungsbereich

Die Vorschrift stellt inhaltlich den Bezug zu der im Allgemeinen Teil genannten Ratsverordnung und den nach dieser Verordnung vorgesehenen Kommissionsverordnungen her.

Zu § 2: Beihilfegewährung

In Absatz 1 werden der Kreis der Beihilfeberechtigten, die Schriftlichkeit des Beihilfeantrages sowie der Endtermin für den Antrag geregelt. Um den Ländern die für die Durchführung notwendige Flexibilität einzuräumen, sollen die Landesregierungen ermächtigt werden, den Endtermin für die Antragstellung vorzulegen. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten verweist Absatz 1 auf die gemeinschaftlichen Rechtsakte.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß die eingegangenen Verpflichtungen auch im Falle eines ein- oder mehrmaligen Inhaberwechsels aufrechterhalten bleiben. Im Falle eines Inhaberwechsels bleibt der ursprüngliche Inhaber des Betriebes oder der Fläche weiterhin Beihilfeberechtigter; er muß allerdings dafür einstehen, daß jeder neue Inhaber des Betriebes oder der Fläche die von ihm, dem Beihilfeberechtigten, eingegangenen Verpflichtungen einhält.

Absatz 3 benennt in Satz 1 die erforderlichen Verpflichtungen des Beihilfeberechtigten für eine ordnungsgemäße Stillegung; dabei werden Umweltbelange insbesondere durch folgende Verpflichtungen berücksichtigt:

- zur Verhinderung der Erosion oder der Auswaschung von Nitraten die Flächen zu begrünen oder auf ihnen eine Selbstbegrünung zuzulassen (Nr. 1);
- die Flächen nicht zu düngen und auf ihnen kein Abwasser, keinen Klärschlamm, keine Fäkalien und keine ähnlichen Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes auszubringen (Nr. 2);
- auf den Flächen keine Pflanzenschutzmittel anzuwenden (Nr. 3);
- auf den Flächen keine Meliorationsmaßnahmen vorzunehmen (Nr. 5).

Die Verpflichtungen lehnen sich an diejenigen des fünfjährigen Stilllegungsprogrammes an.

Satz 2 berücksichtigt den Umstand, daß nach Absatz 1 Satz 1 der Endtermin für den Antrag in den Stilllegungszeitraum fällt. Für den vor der Antragstellung liegenden Zeitraum tritt somit an die Stelle der Verpflichtung nach Satz 1 eine entsprechende Erklärung des Antragstellers.

Absatz 4 stellt klar, daß anderweitige Rechtspflichten, wie sie sich etwa aus naturschutzrechtlichen, aber auch beispielsweise aus nachbarrechtlichen oder wasserrechtlichen Bestimmungen ergeben, durch die Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht berührt werden.

Absatz 5 stellt klar, daß Flächen, die nach diesem Gesetz stillgelegt werden, nicht zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Sinne des Gesetzes zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft (LaFG) vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) gehören. Teilnehmern am einjährigen Flächenstilllegungsprogramm stehen demnach keine Ausgleichsleistungen im Sinne des § 3 Abs. 1 LaFG zu.

Zu § 3: Höhe der Beihilfe

Absatz 1 setzt die Höhe der Beihilfe fest. Sie wird als Flächenbeihilfe gewährt. Die Beihilfe ist abhängig von der Bodenqualität. Bis zu einer Ertragsmeßzahl (EMZ) — in den neuen Bundesländern bis zu einer Ackerzahl — von 10 wird ein Sockelbetrag in Höhe von 240 DM je Hektar gewährt. Für jeden nachgewiesenen zusätzlichen EMZ- bzw. Ackerzahl-Punkt werden 13 DM je Hektar gezahlt. Der Höchstbetrag liegt bei 1 059 DM je Hektar und wird bei einer Ertragsmeßzahl bzw. Ackerzahl von 73 erreicht.

Absatz 2 enthält eine degressive Staffelung der Beihilfe für größere Betriebseinheiten. Ein Betrieb mit über 50 bis zu 100 Hektar Stilllegungsfläche kann durch die Stilllegung einen Teil seiner fixen Kosten einsparen. Dazu zählen z. B. Kosten für Maschinen der Bodenbearbeitung und deren Pflege. Die fixen Maschinenkosten eines solchen Betriebes reduzieren sich etwa um die Hälfte. Die Beihilfe wird daher für den Flächenanteil über 50 ha um 25 % abgesenkt, um eine Überkompensation des entgangenen Einkommens zu vermeiden.

Bei mehr als 100 ha Stilllegungsfläche können fixe Kosten für Maschinen sowie Lohnkosten teilweise

eingespart werden. Die fixen Kosten je Flächeneinheit sinken daher ganz erheblich (um bis zu ca. 60 %), so daß die Beihilfe für den Flächenanteil über 100 ha um 50 % gesenkt wird.

Obwohl die Regelung auf ein Jahr beschränkt ist, wird die Degression vorgesehen, weil die Regelung als Einstieg in die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik anzusehen ist und Landwirte mittelfristig mit vergleichbaren Regelungen rechnen können. Außerdem wird die Regelung aus Gründen der Konformität mit dem fünfjährigen Flächenstilllegungsprogramm getroffen.

Zu § 4: Aufbringung der Mittel

Diese Bestimmung regelt die Kostenlast für die national zu gewährenden Mittel. Auf die Ausführungen im allgemeinen Teil zu den Auswirkungen auf die Ausgaben der öffentlichen Haushalte wird verwiesen.

Zu § 5: Ermächtigung

Die Ermächtigung nach Absatz 1 gibt dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Möglichkeit, die zur Durchführung der im allgemeinen Teil angeführten EG-Rechtsakte und dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften zu erlassen sowie etwaigen Ergänzungen der in § 1 bezeichneten EG-Rechtsakte hinsichtlich der Voraussetzungen für die Beihilfegewährung Rechnung zu tragen.

Absatz 2 läßt eine Regelung zu, nach der eine Marktordnungsstelle — das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft oder die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung — bei der Durchführung mitwirkt. Einer Marktordnungsstelle kann also nicht die Durchführung insgesamt übertragen werden.

Die in Absatz 3 für die Länder vorgesehenen Ermächtigungen geben den Ländern die Möglichkeit, ergänzende Vorschriften zu erlassen, um sowohl regionalen als auch organisatorischen Besonderheiten Rechnung tragen zu können.

Zu § 6: Rücknahme, Widerruf, Erstattung

Absatz 1 regelt die Fälle, in denen Bewilligungsbescheide zurückzunehmen oder zu widerrufen sind. In der Einleitung wird klargestellt, daß zwingende EG-Vorschriften diesen Regelungen vorgehen.

Absatz 2 regelt die Beweislast in Anlehnung an § 11 des Marktordnungsgesetzes.

Die Absätze 3 bis 5 hinsichtlich der Rückzahlung und Verzinsung lehnen sich an § 7 LaFG an.

Zu § 7: Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

In Anlehnung an § 6 LaFG werden die allgemeinen Prüfungsrechte sowie die entsprechenden Pflichten der Betroffenen geregelt. Soweit es für die mit der Prüfung beauftragten Personen erforderlich ist, Geschäftsräume des Auskunftspflichtigen zu betreten, wird vorgesehen, daß dieses Betreten nur während der Geschäfts- und Betriebszeiten erfolgt; ein Recht, zu Prüfungszwecken auch Wohnungen zu betreten, wird unter Abwägung der Interessen der betroffenen Staatsbürger einerseits und der Überwachungsbehörden andererseits nicht vorgesehen. Damit liegt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 32, 54/76f.) keine Beeinträchtigung des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor.

Absatz 3 schützt den Auskunftspflichtigen gegen die Einholung von Auskünften, durch die er sich selbst oder einen nahen Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder einer Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Zu § 8: Bußgeldvorschriften

Diese Bestimmung sieht vor, daß Verstöße gegen die nach § 2 Abs. 3 Satz 1 übernommenen Verpflichtun-

gen oder gegen Auskunfts-, Duldungs- oder Mitwirkungspflichten nach § 7 als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können.

Soweit Verstöße dadurch begangen werden, daß jemand unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder gebotene Angaben unterläßt, um sich dadurch Vorteile nach diesem Gesetz zu verschaffen, kommt eine Bestrafung wegen Subventionsbetrugs nach § 264 StGB in Betracht.

Diese Strafvorschrift hat nach § 21 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Kollisionsfällen grundsätzlich Vorrang vor den Bußgeldvorschriften.

Zu § 9: Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes, so daß die Vorschriften so schnell wie möglich angewendet werden können.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich den Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf — Drucksache 12/721 (neu) — nach Maßgabe der Beschlußempfehlung anzunehmen.

Bonn, den 19. Juni 1991

Jan Oostergetelo

Berichterstatler

